
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Referatspostfach 321@bmel.bund.de



zu Händen Frau Dr. Nicole Schertl

Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Kreisverband Oberallgäu
Moorstraße 10
87541 Oberjoch

Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Kreisverband im Landkreis
Lindau (Westallgäu)
Degelsteinweg 9
88131 Lindau

Oberallgäu, 29.02.2024

Novellierung des Tierschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Schertl,

hiermit möchten wir Stellung zum laufenden, schriftlichen Anhörungsverfahren zum Tierschutzgesetz nehmen.

Wir sind die Kreisverbände von Bündnis 90/DIE GRÜNEN aus dem Ober- und Westallgäu (Lkr. Lindau), die sinnvolle Verbesserungen einbringen wollen, um die Kombinationshaltung und damit viele kleine und regionale Betriebe am Leben zu erhalten.

Im Ober- und Westallgäu ist die Kombinationshaltung, Weidewirtschaft kombiniert mit Anbindehaltung, bei den Milchviehbetrieben weit verbreitet und wird oft im Nebenerwerb geführt. Diese Betriebe pflegen mit ihren Tieren auf Weideflächen, der extensiven Nutzung von Grünland auch an ungünstigen Standorten sowie auf Alpflächen einzigartige Ökosysteme. Sie sind ein wichtiger Bestandteil für den Erhalt der Kulturlandschaft, der bäuerlichen Kultur in den Gemeinden und dem Tourismus in unserer Region. Die Betriebe, die einen Anbindestall und Weidewirtschaft kombinieren, halten im Landkreis Oberallgäu durchschnittlich um die 20 Milchkühe. Ihre wirtschaftliche Lage erlaubt keinen Stallneubau aus den Einnahmen der Milchviehhaltung. Der Neubau von Laufställen geht meist mit einer deutlichen Steigerung der Tierzahlen einher. Das führt wiederum zu einer intensiveren Nutzung des Grünlands und macht eine echte extensive Weidewirtschaft sowie die Pflege ungünstiger Wiesen immer schwieriger.

Daher fordern wir die Bundesregierung auf, bei der aktuellen Novelle des Tierschutzgesetzes

1. die Bindung der Ausnahme für die Kombinationshaltung im neuen Absatz 1a Ziffer 2 von §21 des Tierschutzgesetzes an den aktuellen Betriebsinhaber / die aktuelle Betriebsinhaberin ersatzlos zu streichen;
2. die Obergrenze für die Ausnahme für die Kombinationshaltung im neuen Absatz 1a von §21 statt auf 50 Tiere auf 40 Milchkühe festzusetzen oder – entsprechend Punkt 1.7.5. in Teil II von Annex II der EU-Verordnung 2018/848 – Jungvieh von dieser Grenze auszunehmen;
3. von der Pflicht im neuen Absatz 1a von §21, Rindern im Anbindestall außerhalb der Weidezeit zweimal pro Woche Auslauf zu ermöglichen, begrenzte und pragmatische Ausnahmen zuzulassen, wenn ein Winterauslauf für den einzelnen Betrieb unmöglich ist sowie in Fällen, in denen die Witterung es zeitweise nicht erlaubt;
4. im Gesetz oder einer darauf aufbauenden Verordnung tierschutzrechtliche Anforderungen an die Haltung von Rindern in Anbindeställen festzulegen, die in bestehenden Ställen umgesetzt werden können und die Akzeptanz der Haltungsform verbessern.

Für uns ist es außerordentlich wichtig, dass den Höfen nicht ihre Existenzgrundlage genommen wird und das charakteristische Bild der Kulturlandschaft hier im Oberallgäu erhalten bleibt. Jeder Hof zählt!

Mit freundlichen Grüßen

für B'90/DIE GRÜNEN Oberallgäu Christina Mader und Thomas Gehring mit Carolin Schenk und Ulrike Hitzler

für B'90/DIE GRÜNEN Westallgäu/Lindau Ronja Gebhard und Petra Karcher